

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Die nachstehend näher bezeichneten 4 **(Kehr-)Bezirke im Land Berlin** sind jeweils mit

**einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/
einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)**

zu besetzen. Es handelt sich um folgende Bezirke im Sinne des § 7 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG):

Verwaltungsbezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Bezirk 0404 Vergabe (Bestellung): **ab sofort**

Es ist keine Wiederbewerbung zu erwarten.

Verwaltungsbezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Bezirk 0602 Vergabe (Bestellung): **ab 01. September 2025**

Es ist keine Wiederbewerbung zu erwarten.

Verwaltungsbezirk Neukölln von Berlin

Bezirk 0814 Vergabe (Bestellung): **ab 01. Januar 2026**

Es ist keine Wiederbewerbung zu erwarten.

Verwaltungsbezirk Neukölln von Berlin

Bezirk 0818 Vergabe (Bestellung): **ab 01. Januar 2026**

Es ist keine Wiederbewerbung zu erwarten.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) zur Altersgrenze wird hingewiesen. Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden im § 13 SchfHwG beschrieben.

Die Frist für die Abgabe der elektronischen oder schriftlichen Bewerbung (einschließlich der Bewerbungsunterlagen) endet

mit Ablauf des 19. August 2025 (Bewerbungsfrist).

Es gilt das Datum des Eingangs bei der

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

I C 104

Brückenstraße 6

10179 Berlin

Schornsteinfegerwesen@SenMVKU.berlin.de

Im Falle nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungen und bzw. oder Bewerbungsunterlagen werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Es wird darum gebeten, von einer Bewerbung in Papierform abzusehen. Sollten Sie sich dennoch in Papierform bewerben, wird darum gebeten, bei der Übersendung der Bewerbungsunterlagen auf die Verwendung von Prospekthüllen sowie Büro- und Heftklammern, Registerblätter oder Bindungen zu verzichten.

Die Bewerberinnen bzw. die Bewerber müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlich sind.

Für eine Bewerbung sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch einzureichen:

1. ein Bewerbungsschreiben für einen oder mehrere Bezirke eines Vergabetermins unter Angabe einer Rangfolge, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift sowie eine Telekommunikationsnummer oder E-Mail-Adresse enthält,
2. ein Hinweis, wenn zeitgleich bei anderen Bestellungsbehörden Bewerbungen abgegeben wurden, mit Angabe der Behörden und der jeweils beantragten Bezirke unter Angabe einer Rangfolge,
3. ein tabellarischer Lebenslauf, der lückenlos Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten auf den Tag genau hervorgehen,
4. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle:
Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über jeweils gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S. 509) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
5. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweisen der letzten zehn Jahre,
6. Nachweise über
 - a. zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen und Abschlüsse,
 - b. zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten sieben Jahre mit der jeweiligen bestätigten Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden sowie
 - c. gesetzlich vorgeschriebene oder vorgesehene Ausfallzeiten während der letzten zehn Jahre, insbesondere Grundwehr- oder Wehersatzdienste, Mutterschutz- und Elternzeiten, Pflegezeiten und Zeiten der Berufsunfähigkeit,
7. eine Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen,
8. eine Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind oder ob ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. eine Eigenerklärung von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen

Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,

10. eine Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorangegangene Bestellung innerhalb der letzten sieben Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben oder die Bestellung sonst zurückgenommen oder widerrufen wurde oder ob andere Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 21 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ergriffen wurden, wobei jeweils die seinerzeit zuständige Behörde, die genauen Maßnahmen sowie das Aktenzeichen des Verfahrens anzugeben sind, sowie
11. in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Kehrbezirks außerhalb des Landes Berlin ist, den Namen und die Kontaktdaten der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Behörde schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Die Bewerbungsunterlagen nach SchfAAVO Absatz 1 Nummer 7 bis 10 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Den Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung eines öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers oder einer solchen Dolmetscherin oder Übersetzerin beizulegen. Nachweise nach SchfAAVO Absatz 1 Nummer 6 b ohne bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden werden nur als halbtägige Veranstaltungen berücksichtigt.

Die Behörde kann zur Prüfung der Zuverlässigkeit zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen nach SchfAAVO § 3 Absatz 1 ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung und eine Bescheinigung in Steuersachen von den Bewerberinnen und Bewerbern anfordern. Die Bescheinigung in Steuersachen kann schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Ist oder war die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Bezirks, kann die Behörde eine Stellungnahme der für den Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde einholen.

Werden zu einem Vergabetermin mehrere Bezirke ausgeschrieben, kann sich die Bewerberin oder der Bewerber auch für mehrere Bezirke bewerben. In diesem Fall muss nur eine Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen eingereicht werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Rangfolge der Bezirke, auf die sie oder er sich bewirbt, in der Bewerbung verbindlich angeben.

Im Falle fehlender, unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingereichter Bewerbungsunterlagen sowie fehlender deutscher Übersetzungen kann die Behörde die Vorlage der entsprechenden Unterlagen unter erneuter Fristsetzung nachfordern, wenn hierdurch der Ablauf des Verfahrens und insbesondere die fristgemäße Bestellung nicht gefährdet werden. Das Gleiche gilt bei einer Bezugnahme auf Bewerbungsunterlagen, die zu einem früheren Vergabetermin eingereicht worden waren.

Vom Auswahl- und Bestellungsverfahren werden Bewerberinnen oder Bewerber ausgeschlossen, die die Teilnahme an der Ausschreibung durch Vorlage falscher Bewerbungsunterlagen, arglistige Täuschung oder auf sonstige Weise erschlichen haben

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen

Für die Bestellung entstehen Kosten nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) vom 11. November 2008 in Höhe von 520,00 €.

Rechtsgrundlage:

Verordnung über das Ausschreibungsverfahren sowie die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Tätigkeiten als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (Schornsteinfegerausschreibungs- und Auswahlverordnung – SchfAAVO) vom 1. April 2014 (GVBl. 2014, S. 86), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 2020 (GVBl., S. 1454).

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren steht Herr Wichmann unter der Telefonnummer (030) 9025-2304 bzw. per E-Mail unter Eric.Wichmann@senmvku.berlin.de zur Verfügung.